

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Nanzdietschweiler vom 13. Dezember 2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines	2	
§ 2	Gebührenschuldner	2	
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2	
§ 4	Inkrafttreten	2	
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung			
l.	Grabnutzungsgebühren	3	
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3	
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	3	
IV.	Benutzung der Leichenhalle	4	
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4	
VI	Kostenerstattung für die Anbringung der Granitplatte an Wiesengräbern	4	
\/II	Gehühren für andere Personen nach & 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	1	

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.07.2010 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Nanzdietschweiler, den 13. Dezember 2016

gez - Holzhauser -

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach	
	§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)	780,00 €uro
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)	780,00 €uro
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	780,00 €uro
3.	Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	780,00 €uro
4.	Überlassung einer Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) bei erstmaliger	
	Belegung	780,00 €uro
5.	Überlassung eines Urnenwandgrabes an Berechtigte nach Nr. 1	780,00 €uro
6.	Überlassung eines Wiesenurnengrabes an Berechtigte nach Nr. 1	905,00 €uro*
7.	Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende	
	Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/25	
	von 1, 2, 3, 4,5,6)	

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

 a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung

31,20 €uro

 b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma berechnet.

* In diesen Fällen entfällt für die Nutzungsberechtigten der Pflegeaufwand und die Grabstätte muss von der Gemeinde gepflegt bzw. mit gemäht werden. Aus diesem Grund wurde als Ersatz für die der Gemeinde entstehenden Unkosten ein Aufschlag in Höhe von 125,00 € (5 € je Jahr der Nutzungszeit) eingerechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

je Trauerfall

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal

270,00 €uro

b) Leichenhalle ohne Kühlung bzw. nur für Einsegnungsfeier je Trauerfall

255,00 €uro

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 20 der Friedhofssatzung je

a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern

25,00 €uro

b) für sonstige Grabmalanlagen

25,00 €uro

VI. Kostenerstattung für die Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten

Die Kosten für die Einfassung der Grabstätten mit Trittplatten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten erhoben. Das gleiche gilt für die Beschaffung und und Anbringung der Natursteinplatte an Wiesenurnengrabstätten.

VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht

hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Glan-Münchweiler, den 14. Dezember 2016

Verbandsgemeindeverwaltung:

gez.: Schillo, Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung über die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird auch im Internet unter www.vg-glm.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen" veröffentlicht.